

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 387 vom 9. September 2024**

BE Obergericht, 2024-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2024\\_387](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2024_387)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 387 du 9 septembre 2024

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2024 387 del 9 settembre 2024

## **Regeste**

Einstellung; Widerhandlung gegen das Hundegesetz des Kantons Bern und fahrlässige einfache Körperverletzung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 9. September 2024 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen die Beschuldigte wegen ungenügender Kontrolle eines Hundes mit Gefährdung oder Verletzung und fahrlässiger einfacher Körperverletzung ein. Dagegen reichte die Straf- und Zivilklägerin (nachfolgend: Beschwerdeführerin), vertreten durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, am 20. September 2024 eine Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) ein und beantragte, die Einstellungsverfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen, Anklage zu erheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschuldigten, eventualiter der Staatskasse. Die Generalstaatsanwaltschaft verlangte in ihrer Stellungnahme vom

### **E. 4**

Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 385 StPO). Enthält der angefochtene Entscheid also mehrere selbständige Begründungen für denselben Gegenstand, sind alle «anzufechten», d. h. die Rechtsmittelbegründung muss sich grundsätzlich mit allen auseinandersetzen. Andernfalls ergeht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Nichteintretensentscheid, da davon auszugehen ist, dass der Rechtsuchende die übrigen Begründungen akzeptiert. In einem solchen Fall hat auch keine Nachfristansetzung zu erfolgen, da Art. 385 Abs. 2 StPO lediglich Fälle erfasst, in denen es überspitzt formalistisch wäre, wenn die Behörde eine Verfahrenshandlung als fehlerhaft bezeichnet, obwohl die Unregelmässigkeit sofort erkennbar war und durch einen entsprechenden Hinweis an die betreffende Partei hätte verbessert werden können. M.a.W. werden offensichtliche bzw. in die Augen springende Fehler zur Verbesserung zurückgewiesen. Die Rechtsmittelinstanz hat nicht dafür besorgt zu sein, dass der Rechtsmittelkläger die optimale Begründungssargumentation vorlegt (BÄHLER, a.a.O., N. 8 zu Art. 385 StPO). Von fachkundigen Personen, wie etwa Rechtsanwälten, kann zudem ohnehin erwartet werden, dass sie Rechtsmittel formgerecht einreichen; ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen (vgl. BÄHLER, a.a.O., N. 7 zu Art. 385 StPO). 3.2 Vorliegend geht es mit Blick auf die Beurteilung, ob konkrete Hinweise auf eine fahrlässige Körperverletzung vorliegen, u.a. um die Frage, ob die Beschuldigte sorgfaltswidrig handelte und ob die Bissverletzung der Beschwerdeführerin für sie vorhersehbar und vermeidbar war (vgl. auch

S. 2 f. des angefochtenen Entscheides). Die Staatsanwaltschaft kam zusammengefasst zum Schluss, dass kein sorgfaltswidriges Verhalten vorlag. Es sei für die Beschuldigte nicht vorhersehbar gewesen, dass ihr Hund nicht mehr auf ihre Rufe reagiere. Dies wird von der Beschwerdeführerin bestritten. Weiter hielt die Staatsanwaltschaft im angefochtenen Entscheid aber auch fest, es sei unbestritten, dass die Beschwerdeführerin dazwischen gegriffen habe, um ihren Hund wegzuziehen (S. 4 des angefochtenen Entscheids), und dass der Hund der Beschuldigten nicht die Beschwerdeführerin angegriffen habe, sondern deren Hund (S. 5 des angefochtenen Entscheids). Die Staatsanwaltschaft kam in der angefochtenen Verfügung daher zum Schluss, die Ursache der Verletzung sei das reflexartige Greifen der Beschwerdeführerin gewesen, was von dieser nicht bestritten wird. Auch wenn dieses Verhalten nachvollziehbar sei, habe die Beschwerdeführerin als erfahrene Hundehalterin gewusst, dass dies gefährlich sei und eine Bissverletzung zur Folge haben könne. Dieses Verhalten der Beschwerdeführerin und die dadurch verursachte Verletzung könnten nicht der Beschuldigten angelastet werden. Die Staatsanwaltschaft verneinte damit auch bzw. zusätzlich die objektive Zurechenbarkeit des Erfolges, unabhängig von einem sorgfaltswidrigen Verhalten. Hierbei handelt es sich nach Ansicht der Kammer um eine selbständige Alternativbegründung. Die Staatsanwaltschaft hätte nämlich auf eine weitere Begründung verzichten können, nachdem sie zum Schluss gekommen war, es sei für die Beschuldigte nicht vorhersehbar gewesen, dass ihr Hund nicht mehr auf ihre Rufe reagieren würde. 3.3 Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dieser Alternativbegründung nicht auseinander. Sie macht einzig geltend, es sei nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich, dass zwei unkastrierte

#### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der von der Beschwerdeführerin angerufene Art. 426 StPO ist im oberinstanzlichen Verfahren nicht einschlägig. Soweit der Verweis auf Art. 426 StPO die erstinstanzlichen Verfahrenskosten betrifft, ist auf den Antrag nicht einzutreten (vgl. E. 2.2. dieses Beschlusses).

#### **E. 4.2**

Entsprechend ist der Beschwerdeführerin auch keine Entschädigung auszurichten. Die anwaltlich vertretene Beschuldigte hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4). Der Beizug eines Anwalts erscheint mit Blick auf die konkreten Umstände gerechtfertigt. Rechtsanwältin B.\_\_\_\_\_ macht in ihrer Kostennote, vom 2. Mai 2025 ein Honorar von CHF 1'575.00 geltend. Dies ist mit Blick auf den Tarifrahmen (Art. 17 Abs. Bst. f i.V.m. Bst. e und a Parteikostenverordnung [PKV; BSG 168.811]), die Schwierigkeit des Prozesses und die Bedeutung der Streitsache nicht zu beanstanden. Anders als die Privatklägerschaft, welche ihre Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen hat, ansonsten die Strafbehörde auf den Antrag nicht eintritt (Art. 433 Abs. 2 StPO), womit eine pauschale prozentmässige Geltendmachung der Auslagen nicht möglich ist, prüft die Strafbehörde den Anspruch der beschuldigten Person auf Entschädigung von Amtes wegen. Die pauschale prozentuale Geltendmachung ist daher grundsätzlich zulässig (vgl. Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen BK 24 176 vom 20. November 2024

E. 5.3 f.) und die Geltendmachung einer Kleinspe- senpauschale von 3 % erscheint mit Blick auf Ziff. 3.3 des Kreisschreibens Nr. 15 als angemessen. Damit ist der Beschuldigten für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 1'753.70 (inkl. Auslagen [CHF 47.25] und MWST [131.45]) auszurichten. Da es vorliegend –

#### **E. 5**

Rüden aufeinander losgingen. Damit macht sie aber nicht geltend, dass die Be- schuldigte auch die Verletzung der Beschwerdeführerin, verursacht durch deren Eingreifen, hätte vorhersehen müssen bzw. der Beschuldigten die Verletzung zuge- rechnet werden muss. Ihre Beschwerde beschränkt sich vielmehr einzig auf die Hauptbegründung der Staatsanwaltschaft und genügt daher den Begründungsan- forderungen gemäss Art. 385 Abs. 1 Bst. a und b StPO insgesamt nicht. Auf das Ansetzen einer Nachfrist kann bei dieser Ausgangslage (vgl. E. 3.1 dieses Be- schlusses) verzichtet werden. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 3.4 Sollten die Ausführungen der Staatsanwaltschaft betreffend Vorhersehbarkeit bzw. Vermeidbarkeit der Verletzung der Beschwerdeführerin nicht als separate und selbständige Begründung, sondern lediglich als Teil ihrer Begründung betrachtet werden, wäre zwar auf die Beschwerde betreffend Einstellung wegen fahrlässiger Körperverletzung einzutreten. Die Beschwerde hätte aber diesbezüglich abgewie- sen werden müssen, weil die Beschwerdeführerin sich diesfalls in der Sache mit einem massgebenden Punkt nicht auseinandergesetzt hätte und die Beschwerde somit unbegründet wäre. 4.

#### **E. 6**

zumindest hauptsächlich – um die Anfechtung einer Einstellungsverfügung im Zu- sammenhang mit einem Antragsdelikt geht, wird die unterliegende Privatkläger- schaft, d.h. die Beschwerdeführerin entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Zudem wird ergänzend – insbe- sondere hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das kantonale Hundegesetz – auf Art. 417 StPO verwiesen.

#### **E. 7**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.